

17.10.02

Antrag
des Freistaates Sachsen

Verordnung nach § 2 Abs. 6 Aufbauhilfefondsgesetz
(Aufbauhilfefondsverordnung – Aufbauhfv)

Punkt 19 der 781. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

- „3. Die Verteilung des nach Durchführung des Verfahrens zu Nummer 1 und 2 verbliebenen Restbetrages der für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefondsgesetz und für den Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 4 Aufbauhilfefondsgesetz vorgesehenen Mittel wird entsprechend der prozentualen Verteilung der nach einheitlichen Maßstäben ermittelten Gesamtschäden auf die vom Hochwasser betroffenen Länder spätestens bis zum 31. März 2003 in einer Bund-Länder-Vereinbarung festgelegt. Die in Nummer 1 genannten Länder und der Bund legen bis spätestens zum 31. Dezember 2002 die Merkmale des Hochwasserschadens im Sinne von § 2 Abs. 1 Aufbauhilfefondsgesetz und die Maßstäbe für die Ermittlung der Schadenshöhe in einer Bund-Länder-Vereinbarung fest.“

Begründung:

Im Interesse der Verteilungsgerechtigkeit ist es erforderlich, dass die Verteilung der Mittel und die Gewährung der Hilfen die tatsächliche Verteilung der Hochwasserschäden auf die betroffenen Bundesländer widerspiegelt. Dieser Rechtsgedanke liegt im übrigen auch § 2 Abs. 3 Aufbauhilfefondsgesetz zu Grunde. Die Verteilung der Mittel nach den tatsächlichen Gesamtschäden ist aber nur dann systemgerecht und dazu angetan Verteilungsgerechtigkeit zu

Ausgeliefert am 17. OKT. 2002

begriff zu Grunde gelegt wird und die Ermittlung der Schadenshöhe ebenfalls nach länderübergreifend einheitlichen Maßstäben erfolgt.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Norm ein zweistufiges Verfahren vor. Bis zum 31.12.2002 haben sich die betroffenen Länder und der Bund auf einheitliche Merkmale für den Schadensbegriff und übereinstimmende Maßstäbe für die Ermittlung der Schadenshöhe zu verständigen und diese in einer Bund-Länder-Vereinbarung inhaltlich zu fixieren. Bis zum 31.03 des Folgejahres ist auf dieser Grundlage die Schadensermittlung abzuschließen und der abschließende Verteilungsschlüssel in einer Bund-Länder-Vereinbarung festzulegen.

Eine Bund-Länder-Vereinbarung zur endgültigen Verteilung sollte möglichst zeitnah angestrebt werden, um den Ländern die notwendige Planungssicherheit zu gewährleisten. Aus diesem Grund, ist der „31. Dezember 2003“ durch den „31. März 2003“ zu ersetzen.

Der Regelungsgehalt des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Aufbauhilfefondsverordnung bezieht sich ausschließlich auf die Verteilung von Mitteln im Rahmen des § 4 Abs. 2 Aufbauhilfefondsgesetz zwischen den betroffenen Ländern. Darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber Dritten können hierdurch nicht begründet werden.